Energy Sharing

Solarer Nachbarschaftsstrom

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Stand:
August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 2
2. Die Vorteile 2
3. Herausforderungen 3
4. EU-rechtliche Vorgaben zur Einführung des Energy Sharing 4
5. Umsetzung in Deutschland 4
6. Derzeitige Konzeptideen für Energy Sharing 5
7. Das SFV-Konzept „Nachbarschaftsstrom“ 6
8. Wirtschaftlichkeit 8
9. Fazit 9

Energy Sharing

1. Vorbemerkung

Die fortschreitende Erderwärmung und die zunehmende Häufung klimabedingter Extremwetterereignisse zeigen unmissverständlich: Das Zeitfenster zur Erreichung der Klimaziele schließt sich rasant. Die fossile Energieerzeugung als Haupttreiber dieser Entwicklung muss beendet werden. Die Zukunft liegt in einer dezentralen, bürgernahen Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien. Dafür gilt es, Investitionen gezielt zu fördern, um den Ausbau deutlich zu beschleunigen. Energy Sharing ist dabei kein Randthema, sondern ein zentrales Instrument, um die Energiewende sozial, ökologisch und demokratisch abzusichern – und entschieden voranzubringen. Je einfacher, bürokratieärmer und wirtschaftlich tragfähiger Energy Sharing Lösungen angeboten werden, umso umfangreicher und erfolgreicher können sie werden.

2. Die Vorteile

Energy Sharing erschließt bislang ungenutzte Flächenpotenziale.

Die Auslegung dezentraler PV-Anlagen orientiert sich bislang vorrangig am Eigenverbrauch im privaten Haushalt. Die Anlagengröße wird dabei in der Regel durch den Strombedarf und das Verbrauchsverhalten der Bewohner:innen bestimmt. Entsprechend bleibt die Nutzung dezentraler PV-Anlagen vor allem jenen vorbehalten, die entweder über ein eigenes Einfamilienhaus mit geeigneter Dachfläche verfügen oder in einem Mehrparteienhaus direkt vor Ort mit Solarstrom versorgt werden können. Zunehmend werden PV-Anlagen mit integrierten Speichern kombiniert, um eine höhere Unabhängigkeit von Strompreisschwankungen zu erreichen und sich gegen mögliche Stromausfälle abzusichern.

Angesichts des wachsenden Strombedarfs durch die private Verkehrs- und Wärmewende zeichnet sich bereits der Trend ab, Photovoltaikanlagen vorausschauend größer zu dimensionieren – eine grundsätzlich positive Entwicklung. Dennoch bleiben vielerorts solar nutzbare Flächen ungenutzt. Dieses Potenzial gilt es dringend zu erschließen.

Gerade in Quartieren mit begrenzten Möglichkeiten zur Nutzung von Solarenergie – etwa durch Verschattung, Denkmalschutz oder fehlende geeignete Flächen – sowie bei gemeinsamer Infrastruktur für Elektromobilität und Wärmeversorgung eröffnet Energy Sharing neue Chancen für regionale Versorgungslösungen mit Erneuerbaren Energien. Es schafft Anreize nicht nur für Privatinvestoren, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen. Durch einen bürokratiearmen, wirtschaftlich tragfähigen Verkauf von Solarstrom kann Energy Sharing dazu beitragen, alle geeigneten Dach-, Fassaden- und sonstigen urbanen Flächen konsequent für die Energiewende zu erschließen.

Energy Sharing bietet Potentiale zur Netzentlastung

Energy-Sharing kann, sofern richtig genutzt, die Stromnetze maßgeblich entlasten. Die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) haben in einer Studie vom Dezember 2024 herausgearbeitet, dass lokale Stromgemeinschaften Anreize für netzdienliches Verhalten schaffen, indem sie Erzeugung und Verbrauch regional besser aufeinander abstimmen. Dies funktioniert besonders gut, wenn auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie reine Verbraucher teilnehmen und ein enger

Lokalitätsbezug besteht. Wird Energy Sharing mit zeitvariablen Netzentgelten kombiniert, steigt die Netzdienlichkeit signifikant an. Dies führt zu einer effizienteren Verteilung von Stromüberschüssen und entlastet höhere Netzebenen.

Energy Sharing stärkt die aktive Teilhabe von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen am Strommarkt

Mit niedrigschwelligen Zugängen für Energiegemeinschaften kann Energy Sharing zum Treiber der regionalen Energiewende werden. Es fördert lokale Wertschöpfung, steigert die Akzeptanz der Energiewende und trägt zur sozialen Integration bei. Es bietet die Möglichkeit, in einem zunehmend demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Klima gezielt Beteiligung und Teilhabe in sozial benachteiligten Regionen zu fördern. Gerade dort schafft es neue Chancen für vulnerable Bevölkerungsgruppen, aktiv an der Energiewende mitzuwirken und von ihr zu profitieren. Über die flächige, breite Umsetzung kann die Dekarbonisierung schnell umgesetzt werden.

Eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik zeigt in diesem Zusammenhang deutlich, dass gerade im Ausbau von Solaranlagen aus Akzeptanz-Gründen die beste Möglichkeit besteht, die Energiewende voranzutreiben. Wenn alle vorhandenen Dächer mit Photovoltaik ausgestattet werden und der Strom direkt vor Ort genutzt wird, wird es als einfache Lösung aufgenommen. Die Akzeptanz erhöht sich bei einer Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Planungsprozessen, bei klarer Kommunikation, finanzieller Teilhabe oder regionalen Stromtarifen. All das kann dazu beitragen, möglichen Widerständen zu begegnen und konstruktive Lösungswege zu entwickeln.

Die meisten Menschen haben keinen Zugang zu einer eigenen Solaranlage. Ihre Wohnsituation ist geprägt von Häusern, deren Dächer aus verschiedenen Gründen nicht für die Nutzung von Solaranlagen geeignet sind. In den meisten Mehrfamilienhäusern verfügen nur wenige Wohnungen über einen sonnenverwöhnten Balkon, auf dem ein kleines Stecker-Solargerät zumindest einen Teil ihres Stromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen decken könnte. Vor allem stehen viele Bewohner:innen schlichtweg vor der Hürde eines zu geringen Einkommens, um in Photovoltaik zu investieren. Diese Hindernisse schränken den breiten Zugang zur Nutzung von Solarenergie bedauerlicherweise erheblich ein.

Eine Lösung wäre, den Solarstrom nicht im Gebäude für die Eigenversorgung zu nutzen, sondern auch die Nachbarschaft mitzuversorgen. Solarstromerzeugerinnen und -erzeuger könnten als “aktive Kunden” agieren und Überschussmengen zu einem fairen Preis anbieten. Auch durch Bürgerenergiegemeinschaften und -gesellschaften kann die Energiewende vorangebracht werden: Mit gemeinschaftlichen Investitionen in Solar- und Windenergieanlagen und der direkten Stromnutzung vor Ort. So wird die lokale Teilhabe gestärkt und die Energiewende sozial wie strukturell verankert.

3. Herausforderungen

Derzeit existiert keine bürokratiearme und einfache Vermarktungsoption, um Strom innerhalb der EEG-Vergütungsmechanismen an Dritte weiterzugeben. Bei der sogenannten sonstigen Direktvermarktung wird der Strom direkt an der Börse verkauft, ohne Anspruch auf eine EEG-Förderung. Für Energy Sharing ist dieses Modell ungeeignet: Die zusätzlichen Kosten der Direktvermarkter und Dienstleister für die Teilnahme am Börsenstromhandel machen den Verkauf unwirtschaftlich. Hinzu kommt, dass Direktvermarktungsunternehmen in der Regel nur Anlagen mit klar kalkulierbaren Einspeisemengen und höheren Leistungen (meist ab 100 kW, selten darunter) in ihr Portfolio aufnehmen.

Die nachbarschaftliche Solarstrom-Vermarktung führt demnach heute in aller Regel in die Sackgasse. Private Kabel, die “über Gartenzäune” gespannt werden, sind keine Alternative. Diese Art der Kopplung von Hausanschlüssen ist messtechnisch problematisch, da sie zu Rückflüssen von

Netzstrom - von Haus zu Haus - führen können. Sind Haushalte durch Leitungen galvanisch miteinander gekoppelt, kann messtechnisch nicht mehr sicher dargestellt werden, über welchen Stromzähler der Netzstrom und der Solarstrom abgerechnet wird. Auch das Spannungsverhalten am einzelnen Netzanschlusspunkt wird schwerer kalkulierbar.

4. EU-rechtliche Vorgaben zur Einführung des Energy Sharing

Die gesetzliche Grundlage für das sogenannte Energy Sharing in der Europäischen Union wurde über mehrere Schritte hinweg geschaffen und konkretisiert.

Der erste wichtige Meilenstein war die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II). Sie schuf bereits 2018 den Rahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die berechtigt sind, Strom aus eigenen, regionalen Anlagen gemeinsam zu erzeugen, zu speichern und zu nutzen. Das Hauptziel dieser Regelung war es, die Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu stärken und lokale Wertschöpfung zu fördern. Die Mitgliedstaaten der EU waren verpflichtet, diese Vorgaben bis Mitte 2021 in nationales Recht zu überführen. Ergänzt wurde dieser Rahmen durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944, die das Konzept der Bürgerenergiegemeinschaften einführte und Bürger, KMUs und öffentliche Einrichtungen zur aktiven Teilnahme an der Energiewende ermächtigte.

Die konkrete Ausgestaltung und die Definition von Energy Sharing wurden jedoch erst durch die Novellierung der Richtlinie in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) festgelegt. Diese neuere Richtlinie erlaubt es Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen, gemeinschaftlich erzeugten Strom innerhalb einer Gebotszone zu teilen. Dabei gilt eine Kapazitätsgrenze von bis zu 6 Megawatt für die gemeinschaftlich genutzten Anlagen. Die Richtlinie erhöht die Attraktivität dieses Modells, indem der geteilte Strom direkt vom Gesamtstromverbrauch der Teilnehmenden abgezogen werden darf.

Zusätzlich sieht die RED III spezifische Erleichterungen vor, um die Umsetzung zu vereinfachen. So können bestimmte Anlagen von energiewirtschaftlichen Lieferantenpflichten befreit werden: für Einzelhaushalte gilt dies bis zu einer Anlagengröße von 10,8 Kilowatt, für gemeinschaftlich genutzte Anlagen bis zu 50 Kilowatt. Die Mitgliedstaaten haben zudem die Möglichkeit, diese Grenzen auf 30 beziehungsweise 100 Kilowatt anzuheben. Um die Umsetzung zu erleichtern, verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehört die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen, die Koordination der Messstellen und die Bereitstellung standardisierter Vertragsunterlagen.

5. Umsetzung in Deutschland

Mit dem Solarpaket I wurden bereits erste Schritte unternommen. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung wurde eingeführt, die es ermöglicht, Strom aus einer Solaranlage auf dem Dach eines Gebäudes direkt an die dortigen Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zu liefern, ohne das bestehende Stromlieferverträge für Reststrom gekündigt werden müssen. Dieses Modell gilt jedoch nur innerhalb eines einzelnen Gebäudes und ist daher keine vollständige Umsetzung des umfassenderen EU-Konzepts des Energy Sharing, dass auch das Teilen von Strom über das öffentliche Netz hinweg vorsieht.

Die eigentliche, umfassende Umsetzung der EU-Vorgaben aus der RED III-Richtlinie soll durch eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde

am 6.8.2025 verabschiedet. Dieser Entwurf sieht die explizite Regelung von Energy Sharing vor und soll die europäische Richtlinie in deutsches Recht überführen. Er enthält Bestimmungen, die den Handel mit Ökostrom innerhalb von Quartieren ermöglichen.

Trotz dieser Fortschritte gibt es noch Kritikpunkte, da wichtige Details unklar bleiben. So wurde bemängelt, dass die geplante Novelle die Chancen zur Beschleunigung der Energiewende nicht voll ausschöpft. Insbesondere fehlen noch präzise Regelungen zu Entgelten und Umlagen für den geteilten Strom, die für die wirtschaftliche Attraktivität des Modells entscheidend sind. Es wird erwartet, dass diese fehlenden Regelungen im parlamentarischen Verfahren noch nachgebessert werden.

6. Derzeitige Konzeptideen für Energy Sharing

Vorschlag 1

Gemeinschaftliche Bürgerenergieprojekte, die eine aktive Teilhabe an kostengünstigen Stromlieferungen ermöglichen (Energy Sharing), sind ein wichtiger Schritt, die Bürgerinnen und Bürger stärker an der Energiewende zu beteiligen.

Hierzu gibt es bereits einen vielversprechenden Vorschlag, der vom **Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn)** eingebracht wurde. Dabei soll die Erzeugung und Nutzung von Energie auf Gemeinschaftsebene organisiert, geteilt und verbreitet werden. Energy Sharing basiert auf der Idee, dass Initiativen wie lokale Energiegenossenschaften, Bürgerenergieprojekte oder andere Formen der Bürgerbeteiligung die Installation von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder anderen erneuerbaren Energiequellen in der Nähe von Gemeinschaften organisieren. Der erzeugte Strom wird dann von den Beteiligten lokal genutzt oder in einem gemeinschaftlichen Energiespeicher gespeichert.

Mitglieder der Gemeinschaft können sich den erzeugten oder gespeicherten Strom teilen oder ihn zu fairen Konditionen innerhalb der Gemeinschaft handeln. Insbesondere betont diese Herangehensweise die Notwendigkeit einer partizipativen und lokalen Ausrichtung der Energiewende. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht nur als passive Verbraucher, sondern als aktive Gestalter der Energiezukunft agieren können. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung können die Ziele der Energiewende effektiver und nachhaltiger erreicht werden.

Vorschlag 2

Der **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)** hat eine weitere Idee veröffentlicht. Er möchte mit einer Gemeinschaftlichen Vor-Ort-Versorgung das Recht von Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen festschreiben. Diese sollen sich aktiv an der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen beteiligen können. Das schließt das “Teilen von Strom” über das Netz der öffentlichen Versorgung auf definierten lokalen Netzebenen ein. Der bne-Vorschlag zielt vornehmlich auf “Vor-Ort Gemeinschaften” ab, die Lieferangebote bündeln und auf rechtlicher Basis private Vereinbarungen selbstständig festlegen sollen.

Vorschlag 3

Der S**olarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)** geht einen Schritt weiter und hat zeitgleich zum bne-Vorschlag gefordert, den nachbarschaftlichen Verkauf auch zwischen Einzelpersonen zu ermöglichen. Ein Zusammenschluss in Vor-Ort-Gemeinschaften wäre dennoch nicht ausgeschlossen.

7. Das SFV-Konzept „Nachbarschaftsstrom“

Grundzüge des Konzepts

Zwei Vertragsparteien im selben Verteilnetz können sich vertraglich über die Lieferung von Strom aus einer oder mehreren Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) einigen. Diese Vereinbarung ermöglicht es, dass der PV-Anlagenbetreibende den (überschüssigen) Solarstrom direkt an den anderen Haushalt verkauft. Wer eine PV-Anlage an oder auf seinem Haus installieren möchte, wird angesichts dieser Möglichkeit, Solarstrom an die Nachbarin oder den Nachbarn zu verkaufen, die Anlagengröße nicht mehr auf den Eigenverbrauch hin optimieren, sondern „das Dach voll machen“. Der wirtschaftliche Anreiz, eine PV-Anlage zu errichten, steigt damit zusätzlich. Das Modell wird dadurch zum Booster für die dezentrale Energiewende.

Der Strompreis für Nachbarschaftsstrom wird zwischen den Vertragsparteien individuell festgelegt. Idealerweise liegt dieser Preis deutlich über der gesetzlichen Einspeisevergütung für den Lieferanten und deutlich unter dem regulären Netzstrompreis des Stromanbieters des abnehmenden Haushaltes. So entsteht eine Win-Win-Situation, von der beide Parteien finanziell profitieren.

Eine staatliche Preiskontrolle ist nicht notwendig. Die Vertragspartner können die Lieferverträge in Absprache mit dem Netzbetreiber in kurzen Zeiträumen (z.B. zum Quartalsende) kündigen und bei Bedarf wieder auf die herkömmliche Stromversorgung durch ihren Stromanbieter zurückgreifen. Dies sichert die Flexibilität und schützt vor einseitiger Benachteiligung. Die Verträge sollten über einen einheitlichen Mustervertrag vereinheitlicht werden. Dieser würde Rechtssicherheit schaffen und den Abschluss solcher Verträge für private Haushalte vereinfachen.

Abwicklung: Messung, Abrechnung und Vertragsgestaltung

Solarstromanbietende und beliefernde Haushalte müssen intelligente Messsysteme nutzen, um den eingespeisten Solarstrom und die gelieferten Solarstrommengen ¼ stündlich erfassen zu können. Damit wird ein hinreichend genauer Abgleich möglich. Der Einspeisezähler der EE-Anlage weist aus, zu welcher Viertelstunde Solarstrom in das öffentliche Netz geliefert wird. Der belieferte Haushalt kann anhand seiner ¼ h-Messung des Strombezugszählers aufzeigen, welche Strommenge zeitgleich verbraucht wurde. Ein „Match“ bei zeitgleicher Lieferung und zeitgleichem Verbrauch wird datentechnisch erfasst.

> *Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist eine deutliche Vereinfachung der Lieferantenpflichten für PV-Anlagenbetreibende. Da diese in der Regel keine Energieexperten sind und primär anderen Tätigkeiten nachgehen, müssen die regulatorischen Anforderungen an sie reduziert werden. Die von der EU vorgegebenen rechtlichen Ausnahmeregelungen vollumfänglich genutzt und erweitert werden.*
>
> *Ein zentraler Punkt ist, dass für Betreiber von PV-Energy-Sharing-Modellen künftig Vereinfachungsregelungen gelten sollten. Nach dem aktuellen Entwurf des EnWG sollen die*

Lieferantenpflichten nach den §§ 5 EnWG: Grundversorgungspflicht und Informationspflichten für Energieversorger) und §§ 40–42 EnWG (Regeln zu Lieferantenpflichten, Abrechnungs- und Meldepflichten sowie Transparenzanforderungen für Stromlieferungen) für Haushaltskunden in Einfamilienhäusern nicht angewendet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Konkret bedeutet dies: Betreiber müssen die gemeinsam genutzte Anlage nur unterhalb bestimmter Leistungsgrenzen betreiben (30 kW bei Einzelhaushalten, 100 kW bei mehreren Haushalten im selben Gebäude).

Die geplante Ausnahme erleichtert für diese Anlagengrößen tatsächlich die Teilnahme an Energy-Sharing-Modellen, reduziert Bürokratieaufwand und ermöglicht die Mitversorgung von Haushaltskunden ohne vollständige Anwendung der regulären Lieferantenpflichten. Aus unserer Sicht sind die Ausnahmen nur viel zu eng gefasst. Klein- und Mittelständische Unternehmen und Genossenschaften sollten auch bei größeren Anlagen von diesen Regelungen profitieren.

Die gelieferten und bezogenen Strommengen können in Anlehnung an das Verfahren der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung abgerechnet werden. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber (= Netzbetreiber) sind verpflichtet, die Daten anhand der Messergebnisse des intelligenten Messsystems aufzuarbeiten und dem Anlagenbetreibenden zur Verfügung zu stellen. Bei mehreren belieferten Letztverbrauchenden wird die Energiemenge dynamisch oder statisch verteilt. Diese Festlegung darüber wird im Liefervertrag festgehalten. Solarstromliefernde sind verpflichtet, dem Messstellenbetreiber (Netzbetreiber bzw. Dienstleister) die Verträge (Regionalstromvertrag) innerhalb einer festgelegten Frist vorzulegen.

Wenn ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber beauftragt wird, muss zwischen den Vertragspartnern von „Nachbarschaftsstrom“ (Solarstromlieferant und Letztverbrauchende) vertraglich klar geregelt sein, dass Änderungen bzw. die Beendigung der Lieferbeziehungen zu einem Wechsel des Messstellenbetriebs und damit zu einem Austausch der Zähler führen kann.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber (Netzbetreiber) wird gesetzlich verpflichtet, bei der Abwicklung des Prozesses mitzuwirken. Es braucht einheitliche und für Letztverbraucher sowie Energielieferanten praktikable Bedingungen für den Netzzugang. Dazu gehören auch standardisierte und massengeschäftstaugliche Abrechnungs- und Kommunikationssysteme.

Organisation Nachbarschaftsstrom

Anlagenbetreibende <=> Nachbarschaftskund:in

Anlagenbetreibende schließen mit den Strombezugskund:innen einen sogenannten „Regionalstromnutzungsvertrag“, für den ein bundesweit standardisierter Vertrag zur Verfügung gestellt wird. Sie können gleichzeitig mehrere Kund:innen beliefern, vorausgesetzt, das Versorgungsgebiet liegt innerhalb des gemeinsam genutzten, nächstliegenden Niederspannungsnetzes, und mit jeder Kund:in wird der genannte Vertrag abgeschlossen.

Voraussetzung für die Belieferung ist zudem eine Viertelstundenmessung über ein intelligentes Messsystem (iMSys). Die Anlagenbetreibenden sind nicht verpflichtet, die Belieferten vollständig mit Strom zu versorgen; der Strom wird volatil bereitgestellt, und es steht den Vertragskund:innen frei, wie viel Erneuerbare-Energien-Strom sie entsprechend ihrem Verbrauchsverhalten nutzen möchten.

Außerdem sind die Anlagenbetreibenden verpflichtet, die Nachbarschaftsstrom-Belieferungen im Online-Portal des grundzuständigen Messstellenbetreibers beziehungsweise Netzbetreibers anzumelden.

Grundzuständiger / wettbewerblicher Messstellenbetreiber => Anlagenbetreiber:in

Die privatrechtlich getroffenen Liefervereinbarungen werden über die Online-Plattform des Messstellenbetreibers angemeldet. Bei mehreren Verträgen mit Strombezugskund:innen wird der zeitgleich eingespeiste Erneuerbare-Energien-Strom zu gleichen Anteilen auf diese Kund:innen verteilt.

Für den ins Netz eingespeisten Strom, der als Nachbarschaftsstrom geliefert wird, wird keine EEG-Einspeisevergütung gewährt, während für Strom, der nicht als Nachbarschaftsstrom geliefert, aber ins Netz eingespeist wird, weiterhin die gesetzliche Einspeisevergütung gezahlt wird.

Der Messstellenbetreiber meldet dem Anlagenbetreibenden auf Basis der Bilanzierung der Viertelstundenwerte den an die Nachbarschaft gelieferten Solarstrom, wobei die Meldung einmal jährlich oder bei unterjähriger Kündigung der Liefervereinbarungen erfolgen sollte. Die Menge des Nachbarschaftsstroms wird von der Reststrombelieferung des belieferten Haushalts abgezogen.

Für den gelieferten Nachbarschaftsstrom berechnet der Netzbetreiber dem Anlagenbetreibenden Stromnebenkosten, die um zwei Cent pro Kilowattstunde reduzierte Netzentgelte aufgrund der regionalen Netzentlastung, die Konzessionsabgabe sowie sonstige netzgebundene Umlagen und Abgaben in voller Höhe umfassen. Nicht in Rechnung gestellt werden hingegen die Stromsteuer, was aktuell eine Ersparnis von 2,05 Ct/kWh bedeutet, sowie der Umsatzsteuersatz für die EE-Stromlieferung, der auf Null gesetzt werden soll, sobald die entsprechende Änderung im Jahressteuergesetz erfolgt.

Anlagenbetreibende => Messstellenbetreiber

Anlagenbetreibende erhalten für den EE-Strom, der über die nachbarschaftliche Lieferung hinaus ins Netz eingespeist wird, weiterhin die gesetzliche Einspeisevergütung.

Beide Vertragsparteien erhalten vom Netzbetreiber beziehungsweise Messstellenbetreiber in festgelegten Zeiträumen, etwa monatlich oder vierteljährlich, eine Übersicht der gelieferten Strommengen, die als Nachweis dient und als Grundlage für die Abrechnung des im Rahmen des „Regionalstromnutzungsvertrags“ gelieferten Nachbarschaftsstroms verwendet wird.

Die Anlagenbetreibenden entrichten die Stromnebenkosten für den Nachbarschaftsstrom an den Netzbetreiber. Der steuerliche Preisvorteil sowie der optionale Vorteil der reduzierten Netzentgelte ermöglichen es ihnen, den belieferten Nachbarn einen attraktiven Preis pro gelieferter Kilowattstunde EE-Strom anzubieten.

8. Wirtschaftlichkeit

Nachbarschaftsstrom kann nur dann breitenwirksam werden, wenn seine wirtschaftliche Attraktivität sichergestellt ist. Dafür sind zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich: Eine Senkung der Netzentgelte und der Wegfall der Stromsteuer für lokal verbrauchten EE-Strom sind entscheidend, damit Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften effizient wirtschaften und das volle Potenzial regionaler Energieversorgung ausschöpfen können.

Netzentlastende Wirkung von Nachbarschaftsstrom belohnen

Ob Nachbarschaftsstrom bundesweit umgesetzt wird, hängt entscheidend ***davon ab, welche*** Ausgaben für die Verteilung des gemeinschaftlich genutzten EE-Stroms über das Netz ***gezahlt werden müssen.***

Wird Solarstrom in der Nachbarschaft angeboten und nur im zeitgleichen Verbrauch genutzt, passen sich die Verbrauchsgewohnheiten der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften tendenziell an die Erzeugungsspitzen an.

Zur Unterstützung dieser Anpassung können Softwarelösungen, etwa Apps, eingesetzt werden, die den Stromverbrauchskund:innen die aktuelle Erzeugung anzeigen und Preissignale vermitteln. Auf diese Weise lässt sich der Solarstrom effizient verteilen, was zu einer Entlastung des Niederspannungsnetzes führt. Diese Netzentlastung sollte finanziell berücksichtigt werden; wir schlagen vor, die Netzentgelte für Nachbarschaftsstrom pauschal um 2 Ct/kWh zu reduzieren.

Zur Stromsteuerbefreiung für Nachbarschaftsstrom

Nach § 9 Abs. 3 StromStG ist EE-Strom von der Stromsteuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt entweder vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zur Anlage selbst verbraucht wird oder von diesem an Letztverbraucher geliefert wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entnehmen.

Wir schlagen vor, die Definition des „räumlichen Zusammenhangs“ auszuweiten: Wenn im Niederspannungsnetz durch einen bilanziellen Ausgleich auf Basis von Viertelstundenmessungen nachgewiesen werden kann, dass der EE-Strom zeitgleich mit der Erzeugung regional verbraucht wird, sollte § 9 Abs. 3 StromStG entsprechend Anwendung finden. Die Nachweisführung sollte dabei einfach gestaltet werden und über die Belegführung des grundzuständigen Netzbetreibers erfolgen, während formale Einzelantragsverfahren bei den Hauptzollämtern vermieden werden sollten, da sie eine zusätzliche bürokratische Hürde für EE-Anlagenbetreibende darstellen.

9. Fazit

Die lokale Vermarktung von Erneuerbarer Energie innerhalb des angrenzenden Versorgungsnetzes eröffnet neue Wege, mehr Menschen aktiv an der Energiewende teilhaben zu lassen. Sie ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, nicht nur Konsument:innen, sondern auch Produzent:innen von erneuerbarer Energie zu werden und damit direkt an der Gestaltung ihrer regionalen Energieversorgung mitzuwirken.

Diese Beteiligung stärkt die Akzeptanz Erneuerbarer Energien und fördert eine dezentrale Energiewende, bei der Gemeinschaften aktiv in Produktion, Vermarktung und Nutzung einbezogen werden.

Um Nachbarschaftsstrom wirtschaftlich attraktiv zu machen, sind gesetzliche Anpassungen notwendig – etwa zur Stromsteuer, zu Direktvermarktungsregelungen und zu regionalen Netztarifen. Solche Maßnahmen schaffen die Grundlage für eine Win-Win-Situation zwischen Anlagenbetreibenden und Strombezugskund:innen.

Neue Regelungen könnten auf den bereits erfolgten Umsetzungen der EU-Vorgaben aufbauen und so eine rechtssichere und praxistaugliche Grundlage für die lokale Energievermarktung schaffen.

Kontakt:

Susanne Jung, Vorstand & Geschäftsführung
jung@sfv.de , Tel.: 0241-511616
https://www.sfv.de